

8/SN-198/ME von 7



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 10.301/8-I 3/85

An das  
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/9622-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Zi. <u>87</u> Datum: 31. OKT. 1985 Verteilt 31.10.1985 <u>Reidenberger</u>	<u>85</u>
--	-----------

*H. Wasserbauer*

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen betreffend ein Bundesgesetz über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz).

Mit Beziehung auf die EntschlieÙung des Nationalrats beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, 25 Abschriften seiner Stellungnahme zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Finanzen zu übermitteln.

24. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

Loewe

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 10.301/8-I 3/85

An das  
Bundesministerium für Finanzen

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/9622-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz).

zur Z. 60.0607/7-I 6/85 (7).

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 30.9.1985 beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Das Bundesministerium für Justiz begrüßt das Anliegen des Entwurfes, die Entschädigung der seinerzeitig politisch Verfolgten durchzuführen. Was die beabsichtigte Neuauflage des schon einmal angeführten Verfahrens bei Gericht anlangt, werden jedoch Bedenken gemacht, und zwar aus folgenden Gründen:

Durch Zeitablauf sind kaum noch lebende Anspruchswerber vorhanden, deren Nachkommen befinden sich in der Regel im Beweisnotstand; die wenigen noch vorhandenen wertvollen Objekte werden mannigfach von mehreren An-

- 2 -

spruchswerbern angesprochen; der Vertreter der Finanzprokuratur wird von den Anspruchswerbern aus subjektiven Gründen als Gegner betrachtet; viele der beanspruchten Gegenstände sind durch die bisherigen Ereignisse einem großen Personenkreis in ihren Identifikationsmerkmalen bekanntgeworden. Aus allen diesen Gründen kann ein neuerliches Aufrollen in einem gerichtlichen Verfahren, welches den Eigentumsnachweis verlangt, nicht als zielführend angesehen werden und besteht die begründete Gefahr, daß die österreichische Justiz trotz größtem Bemühen in ein schiefes Licht gerät. Es darf daher zur Überlegung gestellt werden, es bei dem im Entwurf vorgesehenen Verwertungs- und Verteilungsverfahren bewenden zu lassen, um neuerliche absehbare Angriffe auf die österreichische Rechtsprechung, ja gegen die Republik Österreich schlechthin, zu vermeiden.

II. Im einzelnen wird festgehalten:

Zum § 1

6 Es genügt nicht, daß der Antragsteller sein früheres Eigentum behauptet, er muß tatsächlich Eigentümer gewesen sein. Da im folgenden immer auf die Anspruchsberechtigung im Sinn des Abs. 1 hingewiesen wird, müßten derartige Gegenstände jedem herausgegeben werden, der bloß behauptet, seinerzeit Eigentümer gewesen zu sein.

Anlässlich der Behebung dieses Fehlers kann auch die sprachlich etwas verunglückte Stellung des Relativsatzes verbessert werden, indem etwa gesagt wird:

"... wird an Personen, denen daran das Eigentum vor dessen Übergang an den Bund zugestanden war, oder deren Rechtsnachfolgern von Todes wegen herausgegeben."

- 3 -

Zum § 3

Im Abs. 7 sollte die Beifügung "rechtskräftig" vor dem Wort "verzichtet" gestrichen werden, da ein Verzicht, d.h. im Vergleich nach herrschender Auffassung nicht der Rechtskraft fähig ist.

Im letzten Satz dieses Absatzes soll mit der Beifügung "vor Gericht" offenbar ausgedrückt werden, daß es sich um einen bereits gerichtlich geltend gemachten Anspruch handeln muß. Eine solche Antragsrückziehung muß jedoch - besonders da das außerstreitige Verfahren keine dem § 237 ZPO vergleichbare Bestimmung kennt - keinen materiellen Verzicht auf den Anspruch enthalten, sondern kann bloß der Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung über den Anspruch sein. Materiell-rechtlich ist die Lage dann so, wie wenn der Anmelder den Anspruch überhaupt nicht gerichtlich geltend gemacht hätte, sein Anspruch ist daher nach § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes aus 1969 verwirkt. Eine unterschiedliche Behandlung der Verwirkungsfälle danach, ob die Antragstellung überhaupt unterlassen oder der Antrag nachträglich zurückgezogen worden ist, dürfte aber sachlich kaum gerechtfertigt sein. Der letzte Satz sollte daher überhaupt entfallen oder zumindest eingeschränkt werden auf "Ansprüche, die der Anmelder gerichtlich geltend gemacht, auf die er jedoch unter Rückziehung seines Antrags verzichtet hat".

Zum § 5

Der Verfahrensökonomie des in den §§ 6 und 7 umschriebenen gerichtlichen Verfahrens wäre es höchst zweckdienlich, wenn bereits bei Prüfung der Ansprüche ein möglichst großzügiger Maßstab angelegt werden könnte. In diesem Zusammenhang erscheint auch der Gedanke ausbaufähig, die bisher geübte Vergleichspraxis fortzuführen. Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, der Prüfstelle und der Finanzprokurator zu empfehlen, im vorge-

- 4 -

nannten Sinn vorzugehen. In den Fällen, in denen ein Gegenstand von mehreren Anspruchswerbern beansprucht wird, darf angeregt werden, eine Bestimmung im Gesetz vorzusehen, welche den Gerichtserlag vorsieht. Eine derartige Bestimmung eingangs des § 5 Abs. 1 könnte etwa lauten:

"§ 5. (1) Kommt die Prüfstelle zur Überzeugung, daß ein Herausgabeanspruch nicht besteht, dann hat sie unter Angabe der Gründe dem Anmelder mitzuteilen, daß sie die Herausgabe verweigert. Wird ein- und derselbe Gegenstand von verschiedenen Personen beansprucht, dann kann der Bund den Herausgabeanspruch anerkennen, und den betreffenden Gegenstand zugunsten der Anmelder bei Gericht hinterlegen (§ 1425 ABGB)."

#### Zum § 6

1. Auf Grund der Erfahrungen im Zusammenhang mit dem 1. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz ist es - insbesondere wegen der notwendigen Verfahrensverbindungen - geboten, alle Rechtssachen, die nach dem 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz anfallen werden, dem selben Richter zuzuweisen.

Um einem Richter einen Anreiz zu geben, sich über längere Zeit hinweg mit dieser verhandlungs- und arbeitsintensiven Spezialmaterie zu beschäftigen, die nur wenige für die weitere Richterlaufbahn verwertbare Erfahrungen bringen wird, ist es notwendig, diesem Richter eine Verwendungszulage zu gewähren. Die Verwendungszulage sollte so lange zustehen, als dieser Richter in erheblichem Umfang mit Rechtssachen nach diesem Bundesgesetz befaßt ist. Zur Auslegung des Begriffes "in erheblichem Umfang" wird auf die höchstgerichtliche Judikatur zu § 30a Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, dem Abs. 1 folgende Sätze anzufügen:

- 5 -

"Bei der Verteilung der Geschäfte dieses Gerichtes sind alle nach diesem Bundesgesetz anfallenden Rechts-sachen dem selben Richter zuzuweisen. Andere Rechtssachen dürfen diesem Richter nur in dem Umfang zugewiesen werden, als er mit Rechtssachen nach diesem Bundesgesetz nicht ausgelastet ist."

Als eigener Absatz wäre folgende Bestimmung in den § 6 einzufügen:

"( ) Dem nach diesem Bundesgesetz zuständigen Richter des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien gebührt so lange eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, als er im erheblichen Umfang mit Rechtssachen nach diesem Bundesgesetz befaßt ist. Das Ausmaß der Verwendungszulage bestimmt sich nach § 68a Abs. 1 Z.1 des Richterdienstgesetzes, BGBl.Nr. 305/1961, in der jeweils geltenden Fassung. § 68a Abs. 2 des Richterdienstgesetzes ist anzuwenden."

Da die Abwicklung der Verfahren nach diesem Bundesgesetz für das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eine zusätzliche Aufgabe darstellt, der keine Entlastung gegenübersteht, ist es erforderlich, für das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eine zusätzlich Richterplanstelle zu schaffen. Mit der Abwicklung der Verfahren nach diesem Bundesgesetz wird auch ein erheblicher Kanzlei- und Schreibaufwand verbunden sein, sodaß auch zwei zusätzliche Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vorzusehen werden. Der jährliche Personalaufwand für einen zusätzlichen Richter und für zwei zusätzliche nichtrichterliche Bedienstete ist mit insgesamt 800.000 S zu veranschlagen.

2. Bei Vollziehung des ersten Gesetzes ist die Erfahrung gemacht worden, wonach zu weit gehende Verbindungen von Rechtssachen unzweckmäßig waren. Es wird daher vorgeschlagen zu Beginn des Abs. 2 zu sagen:

"In einem Antrag darf nur der Anspruch auf einen Gegenstand geltend gemacht werden ..."

-- 6 --

3. Im Abs.5 lit. c sollte zum Schlußteil ergänzend angeführt werden: "..., eine sonstige Verbindung ist unzulässig."

Zum § 8

Ob die Verordnungsermächtigung des Abs. 2 den Erfordernissen des Art. 18 Abs. 2 B-VG Genüge tut, darf dahingestellt bleiben. Diesbezüglich wird die Befassung des Bundeskanzleramtes angeregt.

Angeschlossen sind Ablichtungen der Stellungnahmen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien und des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien. Der in der Stellungnahme von Richter des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Fritscher ausgesprochenen Anregung zur Neufassung des § 1 Abs. 1 des Entwurfes schließt sich das Bundesministerium für Justiz nicht an. Die in dieser Stellungnahme angeregte Berücksichtigung derjenigen Fälle im § 3 Abs. 7, in denen Ansprüche seinerzeit vor der FLD geltend gemacht, nach ihrer Abweisung durch die Meldestelle aber kein Gerichtsverfahren anhängig gemacht worden ist, erscheint hingegen zweckmäßig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrats.

24. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

Loewe

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

